

# Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum



Nr. 224

26. April 1994

Auszug aus:  
"Gemeinsames Amtsblatt des  
Kultusministeriums und des  
Ministeriums für Wissenschaft  
und Forschung des Landes  
Nordrhein-Westfalen"  
Nr. 4 vom 15. April 1994

## Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum Vom 28. Februar 1994

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck des Promotionsverfahrens
- § 3 Promotionsausschuß
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Betreuung des Doktoranden
- § 7 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Dissertation und ihre Begutachtung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 12 Rücktritt, Wiederholungen
- § 13 Rechtsbehelf
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation, Pflichtexemplare
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Entziehung des Doktorgrades
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Übergangsvorschriften
- § 19 Inkrafttreten

### § 1 Doktorgrad

- (1) Die Katholisch-Theologische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den Grad eines Doktors<sup>1)</sup> der Theologie (Dr. theol.).
- (2) Sie kann auf begründeten Antrag für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in der Theologie oder vergleichbare Verdienste um die theologische Wissenschaft den Doktorgrad der Theologie honoris causa (Dr. theol. h.c.) verleihen.

### § 2 Zweck des Promotionsverfahrens

Zweck des Promotionsverfahrens zum Doktor der Theologie ist der Nachweis eines über das allgemeine Studienziel hinausgehenden Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die eine selbständige Forschungsarbeit sein muß und in ihren Ergebnissen eine Förderung der theologischen Wissenschaft bedeutet, sowie durch mündliche Prüfungen (Rigorosum) festgestellt.

### § 3 Promotionsausschuß

(1) In den Promotionsausschuß wählt der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät

1. den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren, einen weiteren Professor sowie einen Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für drei Jahre,
  2. einen Studenten für ein Jahr.
- Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuß hat auf die Einhaltung der Promotionsordnung zu achten. Ihm kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Überprüfung der Promotionsvoraussetzungen (§ 4),
2. Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über Ausnahmeregelungen und Auflagen (§§ 4 und 9),
3. Entscheidung über die Annahme als Doktorand (§ 5),
4. bei Ausfall des Betreuers einer Dissertation Bemühung um Gewinnung eines anderen Betreuers (§ 6 Abs. 4),
5. Entgegennahme der Anzeigen von Vorabveröffentlichung (§ 6 Abs. 2),
6. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 7),
7. Prüfung von Widersprüchen gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 13),
8. Erteilung von Auskünften an Kandidaten in Zweifelsfragen, die die Bedingungen der Annahme als Doktorand und die Zulassung zur Promotion betreffen.

(3) Die Entscheidungen des Promotionsausschusses werden in einem Protokoll festgehalten. Sie sind den Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuleilen. Den Beteiligten an einem Promotionsverfahren steht das Recht auf Einsichtnahme in das Protokoll zu.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich; sie werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder anwesend sind, von denen einer Professor sein muß.

(5) Der Promotionsausschuß trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vertreter der Studenten hat bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen kein Stimmrecht. Ist der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht promoviert, so ist er bei der Beschlußfassung über die genannten Fragen ebenfalls nicht stimmberechtigt.

(6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Nichtbeamtete Mitglieder sind vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Promotionsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle regulären Fälle auf den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.

### § 4

#### Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

Für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

<sup>1)</sup> Im Interesse der Textvereinfachung sind in dieser Promotionsordnung alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Form ausgewiesen. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

1. Der Kandidat muß ein ordnungsgemäßes Studium der Katholischen Theologie an einer Universität einschließlich Gesamthochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern abgeschlossen haben. Abschlüsse dieser Art sind: das Lizentiat, die Diplomprüfung, das kirchliche Abschlußexamen, das Bakkalaureat und das Staatsexamen für das Fach Katholische Religionslehre für die Sekundarstufe II. In der Regel soll der Kandidat mindestens zwei Semester an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität studiert haben.
2. Zur Promotion kann auch zugelassen werden, wer nach abgeschlossenem Ersten Staatsexamen für das Fach Katholische Religionslehre für die Sekundarstufe I oder einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium für Religionspädagogik durch ein ergänzendes Studium<sup>2)</sup> im Sinne des § 87 Abs. 4 UG zu einem Abschluß gelangt, der dem eines Studiums im Fach Katholische Theologie gemäß Nummer 1 äquivalent ist.
3. Zugelassen werden kann nur, wer diejenigen Seminarleistungen nachgewiesen hat, die durch die in der Fakultät geltende Diplomprüfungsordnung für das Fach Katholische Theologie gefordert werden.
4. Eine erfolgreiche Abschlußprüfung des Studiums der Katholischen Theologie an einer anderen Hochschule als den in Nummer 1 genannten kann der Promotionsausschuß anerkennen, wenn der Abschluß den in Nummer 1 genannten gleichwertig ist.
5. Bei ausländischen Studiengängen und Abschlußprüfungen gelten die genannten Anforderungen entsprechend. Die Gleichwertigkeit der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion wird in Zweifelsfällen anhand der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Ist diese Feststellung nicht möglich, soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

### § 5

#### Annahme als Doktorand

(1) Ein Gesuch auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf, in dem der Bildungsgang darzulegen ist,
2. ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis oder ein anerkanntes entsprechendes Ergänzungszeugnis und, sofern nicht im Reifezeugnis enthalten, der Nachweis über bestandene Sprachprüfungen in Hebräisch, Griechisch und Latein,
3. der Nachweis über erbrachte Studienleistungen und Studienabschlüsse gemäß § 4 Nr. 1 oder 2 dieser Ordnung,
4. eine Mitteilung des Arbeitstitels der beabsichtigten Dissertation und des Professors bzw. Privatdozenten, mit dem das Thema der Dissertation vereinbart worden ist,
5. eine Erklärung des Professors oder Privatdozenten, der die Betreuung der Arbeit übernehmen wird, oder ein Antrag auf Vermittlung eines Betreuers.

(2) Der Promotionsausschuß prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und teilt dem Kandidaten schriftlich seine Annahme als Doktorand mit. Die Annahme als Doktorand kann verweigert werden, wenn das Fachgebiet der Dissertation in der Fakultät nicht vertreten wird oder die nach § 4 Nr. 1 oder 2 geforderten Studienabschlüsse nicht nachgewiesen werden. Die Gründe der Ablehnung sind dem Bewerber schriftlich und unter Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 13 mitzuteilen.

(3) Die Annahme als Doktorand ist weder Voraussetzung der Zulassung eines Kandidaten zum Promotionsverfahren, noch begründet sie einen Rechtsanspruch auf eine spätere Eröffnung des Verfahrens.

### § 6

#### Betreuung des Doktoranden

(1) Mit der Annahme als Doktorand wird ein Anspruch auf Beratung durch den Promotionsausschuß und auf Betreuung durch einen Professor oder Privatdozenten begründet.

(2) Eine Vorabveröffentlichung wichtiger Dissertationsergebnisse ist mit der Zustimmung des Betreuers zulässig. Sie ist dem Promotionsausschuß anzuzeigen.

(3) Eine Lösung des Betreuungsverhältnisses zwischen Professor oder Privatdozent und Doktorand ist von beiden Seiten her möglich; sie ist in jedem Fall dem Promotionsausschuß anzuzeigen. Dieser kann vom Betreuer eine mündliche oder schriftliche Begründung verlangen. Dem Kandidaten ist die Möglichkeit der Anhörung zu geben.

(4) Wird eine Lösung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen erforderlich, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist der Promotionsausschuß zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zwecks Fortführung der Dissertation verpflichtet.

### § 7

#### Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Bei Vorlage der Bestätigung der Annahme als Doktorand gemäß § 5 dieser Ordnung sind dem Gesuch folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über erbrachte Studienleistungen gemäß § 4 Nr. 3,
2. wenigstens drei gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift; diese Exemplare müssen einen Lebenslauf und Bildungsgang enthalten,

3. eine Erklärung, die der Dissertation beigelegt ist, mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere, daß ich die eingereichte Dissertation ohne fremde Hilfe verfaßt und andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt habe und daß alle ganz oder annähernd übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht sind; außerdem versichere ich, daß die vorgelegte Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig eingereicht oder als nicht ausreichende Promotionsleistung abgelehnt wurde.“,

4. ein registerlicher Nachweis, falls der Bewerber seit mehr als drei Monaten exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht,

5. das Einverständnis des zuständigen Bischofs oder Ordensoberen gemäß der Vereinbarung zwischen dem Apostolischen Stuhl und dem Lande Nordrhein-Westfalen (Notenwechsel über die Katholisch-Theologische Abteilung der Ruhr-Universität Bochum vom 22. 2. 1968 – ABl. KM. NW. S. 87),

6. die Erklärung des Bewerbers, ob er für seine mündliche Prüfung die fakultätsinterne Öffentlichkeit zulassen oder ausschließen will,

7. die Erklärung des Bewerbers, welchen Prüfer er wählt, falls das Prüfungsfach von mehreren Professoren bzw. Privatdozenten der Fakultät vertreten wird,

8. die Angabe, ob die mündliche Prüfung im Promotionsfach in Form einer mündlichen Prüfung oder einer Defensio (§ 10 Abs. 7 bis 10) gewählt wird.

(3) Liegt keine Bestätigung der Annahme des Kandidaten als Doktorand gemäß § 5 dieser Ordnung vor, so sind dem Gesuch zusätzlich die in § 5 Abs. 1 genannten Unterlagen (außer dem Lebenslauf) beizufügen.

(4) Bei Dissertationen, die ohne Betreuung eines Professors bzw. Privatdozenten der Fakultät angefertigt wurden, ist eine Erklärung des Kandidaten beizufügen, welcher theologischen Disziplin die Arbeit zugehört.

(5) Der Promotionsausschuß prüft die Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit der Unterlagen und teilt dem Kandidaten schriftlich die Eröffnung des Promotionsverfahrens mit. Diese kann verweigert werden, wenn das Fachgebiet der Dissertation in der Fakultät nicht vertreten wird oder die nach Absatz 2 bis 4 geforderten Unterlagen trotz Aufforderung bis zu den gesetzten Fristen nicht vorhanden sind. Die Gründe der Ablehnung sind dem Bewerber schriftlich und unter Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 13 mitzuteilen.

(6) Die Unterlagen bleiben nach Abschluß des Promotionsverfahrens beim Dekanat der Fakultät.

### § 8

#### Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission besteht aus allen Professoren und Privatdozenten der Fakultät sowie je zwei vom Fakultätsrat zu benennenden Studenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern. Letztere sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie zum Dr. theol. promoviert sind. Nicht der Fakultät angehörende Referenten, die ein Haupt- oder Korreferat übernommen haben, sind ebenfalls Mitglieder der Promotionskommission.

(2) Den Vorsitz in der Promotionskommission führt der Dekan. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmhaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Promotionskommission hat die Aufgabe,

1. Referenten für die Begutachtung der Dissertation zu bestellen (§ 9),
2. über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, über ihre Benotung bzw. über ihre Rückgabe zur Überarbeitung zu beschließen (§ 9),
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Gesamtprüfung sowie das Gesamtprädikat festzustellen (§ 10),
4. im Falle des Nichtbestehens festzustellen, ob eine Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 12),
5. über Ehrenpromotionen zu entscheiden (§ 17).

(4) Die getroffene Entscheidung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Im Falle von Absatz 3 Nrn. 2 bis 4 ist der Kandidat auf die Widerspruchsmöglichkeit gemäß § 13 dieser Ordnung hinzuweisen.

### § 9

#### Dissertation und ihre Begutachtung

(1) Die Dissertation muß in einer Form eingereicht werden, in der sie zur Veröffentlichung reif ist.

(2) Die Dissertation muß in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. Der Promotionsausschuß kann in besonders begründeten Fällen eine andere Sprache gestatten.

(3) Zur Begutachtung der Dissertation bestellt die Promotionskommission nach folgenden Grundsätzen in der Regel zwei Referenten; sie kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regel nach oben abweichen:

1. Von den Referenten kann höchstens einer aus einer fremden Fakultät bestellt werden.
2. Ein Professor bzw. Privatdozent, der das Dissertationsfach vertritt, ist als Referent zu bestellen.
3. Als erster Referent ist der Professor bzw. Privatdozent zu bestellen, mit dem das Thema der Dissertation vereinbart worden ist; bei Dissertationen ohne Betreuung bestellt die Promotionskommission den ersten Gutachter aufgrund der vom Kandidaten gemäß § 7 Abs. 4 dieser Ordnung abgegebenen Erklärung.

(4) Der Doktorand kann die Dissertation zurücknehmen, solange nicht beide Gutachten beim Dekanat hinterlegt sind.

<sup>2)</sup> Wird zur Zeit nicht angeboten.

(5) Jeder der von der Promotionskommission bestellten Referenten erhält ein Exemplar der Dissertation. Er erstattet innerhalb von drei Monaten über die Dissertation ein schriftliches Gutachten. Diese Frist kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuß, ersatzweise durch dessen Vorsitzenden, um einen weiteren Monat verlängert werden. Das Gutachten muß eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Arbeit und, im Falle der Annahme-Empfehlung, einen Benotungsvorschlag enthalten.

(6) Die Dissertation ist mit den Gutachten der Referenten drei Wochen im Amtszimmer des Dekans für alle Mitglieder der Promotionskommission zur Einsicht auszulegen. Die Promotionskommission kann diese Frist auf Antrag eines ihrer Mitglieder um höchstens zwei Wochen verlängern. Von der Auslegefrist dürfen nicht mehr als zwei Wochen in die vorlesungsfreie Zeit fallen.

(7) Jedes Mitglied der Promotionskommission hat das Recht, sich schriftlich bis spätestens eine Woche nach Ende der Auslegefrist zur Dissertation zu äußern.

(8) Dem Kandidaten steht die Einsichtnahme in die Gutachten und gegebenenfalls weiteren Meinungsäußerungen nach Absatz 7 zu. Er kann eine Stellungnahme bis spätestens eine Woche nach Ende der Auslegefrist abgeben.

(9) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und unter Würdigung der eingegangenen Meinungsäußerungen über Annahme oder Ablehnung und über die Benotung der Dissertation. Die Promotionskommission kann vor der Beschlußfassung weitere Gutachten einholen, wenn die vorliegenden Gutachten und Meinungsäußerungen divergieren oder wenn sich im Laufe des Verfahrens herausgestellt hat, daß die Dissertation in Fachgebiete eingreift, die an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum nicht vertreten sind.

(10) Die Promotionskommission trifft ihre Entscheidung spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist bzw. nach Eingang der von ihr eingeholten zusätzlichen Gutachten. Diese Frist ruht während der vorlesungsfreien Zeit.

(11) Die Promotionskommission kann auch beschließen, eine mit Mängeln behaftete Dissertation dem Bewerber zur Überarbeitung zurückzugeben. Dafür ist ihm eine angemessene Frist zu setzen, die nicht mehr als ein Jahr betragen soll. Die Promotionskommission kann diese Frist auf Antrag des Kandidaten verlängern. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Erscheinen Änderungen oder Ergänzungen nur im geringen Maß erforderlich, kann die Promotionskommission die Dissertation mit dem Vorbehalt annehmen, daß die auferlegten Änderungen oder Ergänzungen vor der Drucklegung vorgenommen und dem Betreuer zur Begutachtung vorgelegt werden.

(12) Wird die Dissertation von der Promotionskommission als nicht genügend abgelehnt, so ist das Verfahren beendet. Der Kandidat ist davon schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen und auf die Möglichkeit des Widerspruchs gemäß § 13 hinzuweisen. Die abgelehnte Dissertation bleibt bei den Akten des Dekans der Fakultät.

#### § 10 Mündliche Prüfungen

(1) Die Annahme der Dissertation durch die Promotionskommission schließt die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen (Rigorosum) ein. Die Prüfungen dauern in jedem Fach eine halbe Stunde. Im Dissertationfach kann die mündliche Prüfung durch eine einstündige Defensio ersetzt werden.

(2) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich für Kandidaten, die die kirchliche Abschlußprüfung bzw. die Diplom- oder Lizentiatenprüfung bestanden haben, auf je ein Fach aus folgenden vier Fächergruppen:

1. Fächergruppe „Biblische Theologie“, umfassend die Fächer: Altes Testament; Neues Testament.
2. Fächergruppe „Philosophie und Historische Theologie“, umfassend die Fächer: Philosophie; Philosophisch-theologische Grenzfragen; Alte Kirchengeschichte, Christliche Archäologie und Patrologie; Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit.
3. Fächergruppe „Systematische Theologie“, umfassend die Fächer: Fundamentalthologie; Dogmatik; Moraltheologie; Christliche Gesellschaftslehre.
4. Fächergruppe „Kirchenrecht und Praktische Theologie“, umfassend die Fächer: Kirchenrecht; Religionspädagogik und Katechetik; Pastoraltheologie; Liturgiewissenschaft.

Für andere Bewerber erstrecken sich die mündlichen Prüfungen auf die Fächer Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik und Moraltheologie sowie auf vier weitere Fächer, von denen mindestens je eines der zweiten und vierten Fächergruppe angehören muß. Das Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist, ist in jedem Falle Prüfungsfach. Die Ausnahmeregelung gemäß § 4 Nrn. 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Für die Exegese der Heiligen Schrift wird Kenntnis der Sprache des Urtextes gefordert.

(4) Die mündlichen Prüfungen müssen in einem Gesamtzeitraum von längstens zwölf Monaten nach Annahme der Dissertation abgelegt werden. Diese Frist kann von der Promotionskommission in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Erstrecken sich die Prüfungen nach Absatz 2 auf acht Disziplinen, so können sie innerhalb dieses Gesamtzeitraumes in zwei Abschnitten abgelegt werden. Die Verteilung der Fächer auf die Prüfungstermine bestimmt die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Wünsche des Bewerbers.

(5) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich, wenn sie in vier Disziplinen abgelegt werden, auf nicht mehr als eine Woche. Wenn sie in acht Diszi-

plinen abgelegt werden, gilt Entsprechendes für jeden der beiden Prüfungsabschnitte.

(6) Der jeweilige Fachvertreter und ein zweiter Professor bzw. Privatdozent nehmen die Prüfungen ab, wobei der zweite außerdem das Protokoll, das von beiden Prüfern unterschrieben wird, führt. Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Zutritt. Darüber hinaus sind die Prüfungen fakultätsintern öffentlich, sofern der Kandidat nicht gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 die Öffentlichkeit ausgeschlossen hat.

(7) Im Promotionshauptfach, in dem auch die Dissertation geschrieben worden ist, kann der Kandidat alternativ zur mündlichen Prüfung die Prüfungsform der Defensio wählen.

(8) Die Defensio soll dazu dienen, die Fähigkeit des Promovenden nachzuweisen, die von ihm erarbeiteten Ergebnisse darzulegen, gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren.

(9) Die Defensio dauert in der Regel eine Stunde; an ihr nehmen neben dem Doktoranden die bestellten Gutachter und ein prüfungsberechtigter Beisitzer der Fakultät teil. Die Benotung der Defensio obliegt den Gutachtern gemeinsam. Bei Abweichungen gilt das arithmetische Mittel der Benotungen.

(10) Die Defensio ist fakultätsintern öffentlich.

(11) Jede Einzelprüfung muß mindestens mit der Note „genügend“ („rite“) abgeschlossen werden. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfungen sowie die Endnote des ganzen Promotionsverfahrens werden durch die Promotionskommission festgestellt. Dabei ist die Gesamtnote der mündlichen Prüfungen das zur ganzen Zahl gerundete arithmetische Mittel der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Defensio dreifach zählt. Die Note der Dissertation zählt gegenüber der Gesamtnote der mündlichen Prüfungen doppelt.

(12) Das Protokoll über die Feststellung der Endnote ist von allen Mitgliedern der Promotionskommission, die an der Beschlußfassung teilgenommen haben, zu unterschreiben.

#### § 11

##### Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Für die Bewertung der Dissertation, der Leistungen in den einzelnen mündlichen Prüfungen (einschließlich der Defensio) sowie für die Gesamtnote gilt folgende Notenskala:

|                  |                        |
|------------------|------------------------|
| mit Auszeichnung | = summa cum laude (1), |
| sehr gut         | = magna cum laude (2), |
| gut              | = cum laude (3),       |
| genügend         | = rite (4),            |
| nicht genügend   | = (5).                 |

(2) Nach Beschlußfassung durch die Promotionskommission gibt der Dekan dem Kandidaten die Gesamtnote der mündlichen Prüfungen und die Endnote des Promotionsverfahrens bekannt. Ist das Verfahren erfolgreich abgeschlossen worden, so erfolgt diese Bekanntgabe möglichst in Anwesenheit der Promotionskommission.

(3) Dem Kandidaten ist nach Abschluß des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

(4) Nach erfolgreichem Abschluß der Promotionsleistungen kann dem Kandidaten auf Antrag eine Bescheinigung des Dekans ausgehändigt werden.

#### § 12

##### Rücktritt, Wiederholungen

(1) Bei Rücktritt oder Versäumnis des Doktoranden gilt:

1. Tritt der Doktorand nach Vorliegen beider Gutachten ohne triftige Gründe vom Verfahren zurück, gilt die Promotion als nicht bestanden. Erscheint der Doktorand ohne triftige Gründe nicht zum Termin der mündlichen Prüfungen bzw. der Defensio, gelten diese als nicht bestanden.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis eines Termins geltend gemachten Gründe müssen der Promotionskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Doktoranden ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
3. Erkennt die Promotionskommission die Gründe für den Rücktritt an, ist das Promotionsverfahren ohne rechtliche Folgen für den Doktoranden beendet.
4. Erkennt die Promotionskommission die Gründe für das Nichterscheinen zu dem Termin der mündlichen Prüfungen bzw. Defensio an, werden für diese neue Termine festgelegt.
5. Die entsprechenden Entscheidungen der Promotionskommission sind dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Für Wiederholungen nicht bestandener mündlicher Prüfungen gilt:

1. Das Rigorosum ist insgesamt nicht bestanden, wenn in mehr als einem Fach die Leistungen nicht genügen. Einmalige Wiederholung der Prüfung ist zulässig.
2. Ist die mündliche Prüfung nur in einem Fach nicht bestanden, kann sie in diesem Fach einmal wiederholt werden.
3. Wenn bei einer Wiederholungsprüfung auch nur in einem Fach die Leistungen nicht genügen, ist das Rigorosum endgültig nicht bestanden.
4. Eine etwa notwendige Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres erfolgen. Die Promotionskommission kann diese Frist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Bewerbers verlängern.
5. Wurde die nicht bestandene mündliche Prüfung im Promotionsfach als Defensio abgehalten, kann sie auf Antrag des Doktoranden auch in Form einer halbstündigen mündlichen Prüfung wiederholt werden.

### § 13 Rechtsbehelf

- (1) Die Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ergehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Gegen die Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.
- (3) Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bzw. der Promotionskommission oder beim Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät einzulegen.

### § 14 Veröffentlichung der Dissertation, Pflichtexemplare

- (1) Die Dissertation ist in dem Umfang, in dem sie von der Promotionskommission angenommen wurde und gegebenenfalls mit den Änderungen, die dabei verlangt wurden, der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.
- (2) Von der Dissertation sind unentgeltlich abzuliefern an die Fakultät stets vier Pflichtexemplare in der jeweils veröffentlichten Fassung und an die Universitätsbibliothek
  - a) 80 Exemplare im Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
  - b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
  - c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
  - d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm.
- (3) Erscheint die Dissertation in der Form des Buch- oder Fotodruckes (Dissertationsdruck), ist unter den Titel zu setzen: „Inauguraldissertation zur Erlangung der Würde eines Doktors der Theologie der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, vorgelegt von \_\_\_\_\_ (Vor- und Zuname) aus \_\_\_\_\_ (Geburtsort)“. Auf die Innenseite des Titelblattes ist ferner der Vermerk zu setzen: „Angenommen aufgrund der Gutachten von \_\_\_\_\_ (Name des Referenten) und \_\_\_\_\_ (Name des Korreferenten), Tag der mündlichen Prüfung: \_\_\_\_\_, Dekan: \_\_\_\_\_“. Am Schluß der Dissertation soll der Lebenslauf in verkürzter Form abgedruckt werden.
- (4) Erscheint die Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder als Monographie im Buchhandel, muß im Vorwort oder an geeigneter Stelle die Angabe enthalten sein, daß die Arbeit von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen worden ist. Falls ein Professor oder Privatdozent die Arbeit angeregt hat, ist sein Name zu nennen.
- (5) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine Anzahl von sechs Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Ablieferung der Pflichtexemplare hat spätestens zwei Jahre nach der mündlichen Prüfung zu erfolgen. In besonders begründeten Fällen kann die Promotionskommission die Frist auf Antrag einmal um ein Jahr verlängern.
- (7) In den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben a und d überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

### § 15 Promotionsurkunde

- (1) Über die vollzogene Promotion wird eine Urkunde ausgestellt, die das Thema der Dissertation, die Note, mit der sie angenommen wurde, und die Endnote des gesamten Promotionsverfahrens enthalten muß. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät unterzeichnet.
- (2) Die Promotionsurkunde wird vom Dekan ausgehändigt. Im Einvernehmen mit dem Promovenden kann die Aushändigung im Rahmen einer Promotionsfeier geschehen. Die Urkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn die Pflichtexemplare abgeliefert sind oder die Drucklegung innerhalb von zwei Jahren durch Verlagsvertrag gesichert ist.
- (3) Erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt der Kandidat das Recht, den Grad des Doktor theol. zu führen.

### § 16 Entziehung des Doktorgrades

- Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn der Promovierte
- a) ihn durch Täuschung oder im wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat,
  - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
  - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei der er den Dokortitel mißbraucht hat.
- Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät.

### § 17 Ehrenpromotion

- (1) Auf begründeten Antrag kann die Katholisch-Theologische Fakultät für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in der Theologie oder ver-

gleichbare Verdienste um die theologische Wissenschaft die Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h.c.) verleihen.

- (2) Der Antrag muß von mindestens drei Professoren der Fakultät eingereicht werden.
- (3) Die für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständige Promotionskommission (§ 8 Abs. 1) berät über den eingereichten Antrag.
- (4) Der Beschluß über die Annahme des Antrages erfordert eine Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder der Promotionskommission. Mitglieder, die bei der Abstimmung nicht anwesend sein können, dürfen ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (5) Die Promotionsurkunde wird von der Fakultät ausgestellt; in ihr sind die Verdienste des Geehrten hervorzuheben.
- (6) Bei der öffentlich vollzogenen Ehrenpromotion hält der Geehrte in der Regel eine Promotionsvorlesung über ein Thema seiner Wahl, das er dem Dekan rechtzeitig anzeigt.

### § 18 Übergangsvorschriften

- (1) Doktoranden, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen, können wählen, ob das Verfahren nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der Abteilung für Katholische Theologie der Ruhr-Universität Bochum vom 19. März 1980 (GABl. NW. S. 432) oder nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung durchgeführt werden soll. Dieses Wahlrecht erlischt vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Promotionsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung durchgeführt worden ist.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt, unbeschadet der Regelung in § 18 Abs. 1 dieser Ordnung, die Promotionsordnung vom 19. März 1980 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 1. 9. 1993 und des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 18. 11. 1993 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 2. 1994 - I B 2-8101/031, das das Einverständnis mit dem Bischof von Essen gemäß § 142 Abs. 2 UG hergestellt hat.

Bochum, den 28. Februar 1994

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. M. Bormann